

93. Haftet der Unternehmer einer städtischen Gasanstalt ohne Verschulden für den durch einen Bruch des Rohrnetzes entstandenen Schaden?

B.G.B. §§ 823, 906, 907.

Gew.D. § 26.

V. Zivilsenat. Urte. v. 13. Juni 1906 i. S. Stadtgem. B.-B. (Bekl.)
w. Fr. u. Gen. (Bl.). Rep. V. 589/05.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am Abend des 13. Dezember 1902 fand in dem Hause des Maurers M. in B.-B. eine Gasexplosion statt. Das Haus war an

die Gasleitung nicht angeschlossen; es war aber ihm gegenüber das städtische Gasrohr in der Straße gebrochen, und das entströmte Gas, da es nicht durch das gefrorene Erdreich nach oben entweichen konnte, seitwärts durch die gerissene Grundmauer in den M.'schen Keller gedrungen, von wo es durch einen undichten Schornstein aufwärts gestiegen und an einem Ofenfeuer im zweiten Stock zur Entzündung gekommen war. Der Gebäudeschaden war dem M. ersetzt worden; im Prozeßwege forderten er und noch vier Personen, die damals in dem Hause zur Miete gewohnt hatten, Ersatz des sonstigen durch die Explosion und die polizeilich angeordnete Räumung des Hauses für sie unmittelbar und mittelbar entstandenen Schadens, den sie insgesamt auf 2501,50 *M* bezifferten. Sie verlangten den Ersatz von der Stadtgemeinde, als der Eigentümerin des Gaswerks.

In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, und diese Entscheidung ward in zweiter Instanz insoweit gebilligt, als der Anspruch auf ein Verschulden der Beklagten gestützt worden war. Aber das Berufungsgericht erachtete die Klage ohne ein Verschulden der Beklagten für begründet und stellte die Ersatzverbindlichkeit der Beklagten dem Grunde nach fest.

Der hiergegen gerichteten Revision der Beklagten wurde stattgegeben, aus folgenden

Gründen:

„Gegen die Ausführungen des Berufungsrichters, die sich mit der Frage beschäftigen, ob die Explosion auf irgendein Verschulden, sei es eines der Kläger, sei es der Beklagten, zurückgeführt werden könne, und diese verneinen, lassen sich keine Bedenken erheben. Die Entscheidung hängt sonach einzig und allein davon ab, ob mit dem Berufungsrichter angenommen werden kann, daß die Beklagte auch ohne die Voraussetzung eines ihrerseitigen Verschuldens für den aus der Explosion entstandenen Schaden aufzukommen habe.

Der Berufungsrichter begründet dies in folgender Weise:

Der § 906 B.G.B. sei ein den Schutz des Grundeigentums gegen unzulässige Einwirkungen bezweckendes Gesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 B.G.B.; Schadenersatzansprüche aus einer unzulässigen Immission erforderten nun freilich, im Gegensatz zu bloß negatorischen Ansprüchen (§ 1004), entweder ein Verschulden des Ver-

pflichteten, daß hier nicht vorliege, oder einen das Verschulden ersetzenden Umstand, und ein solcher Umstand liege vor, wenn dem Grundeigentümer im Einzelfalle das wesentliche Recht entzogen sei, widerrechtliche Eingriffe in sein Eigentum abzuwehren (wofür auf die Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 134 Bezug genommen wird). Dies treffe hier aber zu: die verklagte Stadt besitze für ihre Gasbereitungsanstalt die im § 16 Gew.O. vorgeschriebene gewerbepolizeiliche Genehmigung; von dieser Anstalt aus habe sie durch das die Straßen der Stadt durchziehende Rohrnetz in rechtswidriger Weise Gas auf das Grundstück des Mittklägers M. geleitet und dadurch Schaden angerichtet. Die Kläger hätten nun aber nach § 26 Gew.O. nicht das Recht, die Einstellung des polizeilich genehmigten Gewerbebetriebs der Beklagten oder die Beseitigung der Anlage zu verlangen; sie könnten auch nicht auf Herstellung von Einrichtungen klagen, welche eine benachteiligende Einwirkung der hier vorliegenden Art ausschließen, weil solche Einrichtungen, wie sich aus der Sachlage ohne weiteres ergebe, untunlich und mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar seien.

Der Berufungsrichter erwägt dann weiter, daß den Klägern auch aus § 907 B.G.B. und Art. 18 bad. Ausf.-Ges. kein Schutz gegen den polizeilich genehmigten Gewerbebetrieb der Beklagten erwachse, weil das Rohrnetz, das freilich für sich allein keine genehmigungspflichtige Anlage sei, eine gefährdrohende Anlage nicht darstelle, gefährdrohend vielmehr nur das von der Gasfabrik aus in die Rohre geleitete Gas sei; aber gegen die hieraus für den Nachbar entstehende Gefahr habe dieser keinen gesetzlichen Schutz seines Eigentums.

Dem Berufungsrichter ist darin zweifellos beizutreten, daß von dem Verschuldungsgrundsätze, den das Bürgerliche Gesetzbuch bei Regelung der Schadenersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen, unter Ablehnung des Verursachungs- oder Veranlassungsprinzips, an die Spitze gestellt hat, außer den im Gesetze selbst angeordneten Ausnahmen auch dann eine solche zugelassen werden muß, wenn dem Verletzten die Befugnis entzogen ist, an sich widerrechtliche Eingriffe in sein Eigentum abzuwehren und dadurch dem Schaden vorzubeugen, wie dies in dem angeführten Urteile des erkennenden Senats (Entsch. des R.G.'s Bd. 58 S. 134) näher ausgeführt ist. Es kann aber

nicht anerkannt werden, daß diese Voraussetzung im vorliegenden Falle gegeben wäre.

Der Berufungsrichter stützt seine Ansicht auf § 26 Gew.D. Es ist nun aber im Auge zu behalten, daß der Schutz, den diese Gesetzesbestimmung dem Gewerbe gegen Klagen auf Einstellung oder auf ungebührliche Erschwerung des Betriebes gewährt, nur den — wie es dort heißt — mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlagen zukommt, d. h., wie allseitig anerkannt ist, den nach Vorschrift der Gewerbeordnung einer obrigkeitlichen Genehmigung, also einer gewerbepolizeilichen Genehmigung, bedürftigen Anlagen. Als solche kommt im vorliegenden Falle nur die Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalt der Beklagten in Betracht, wie sich aus § 16 Gew.D. ergibt, dagegen nicht die außerhalb dieser Anstalt befindliche, in dem Rohrnetze verkörperte Anlage, die dazu dient, das bereitete Gas den Straßen und Plätzen der Stadt und den einzelnen Häusern zuzuführen. Diese Anlage mag zwar juristisch als Bestandteil des Gaswerks anzusehen sein (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 39 S. 204), und auch wirtschaftlich mit diesem eine Einheit bilden; der gewerbepolizeilichen Genehmigung bedarf sie gleichwohl nicht, wie auch vom Berufungsrichter anerkannt wird. Ihr kommt daher auch nicht der Schutz des § 26 zustatten; soweit also die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstück aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, erfährt solche Klage gegen nachteilige Einwirkungen der Gasleitung durch § 26 Gew.D. keine Einschränkung. Dies könnte nur dann der Fall sein, wenn durch solche Klage mittelbar in den Betrieb der Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalt selbst in einer dem § 26 widersprechenden Weise eingegriffen würde.

Nun erkennt der Berufungsrichter an, daß die Rohranlage in der W.-straße, aus der das den Klägern schädlich gewordene Gas entweichen ist, an und für sich keine Anlage sei, deren Entfernung der Nachbar auf Grund des § 907 B.G.B. wegen ihrer Gefährlichkeit beanspruchen könnte; er scheint aber anzunehmen, daß sie durch ihre Benutzung als Gasleitung dennoch einen gefahrdrohenden Charakter erhalte, der die Anwendung des § 907 ermöglichen würde, wenn dem nicht der § 26 Gew.D. im Wege stände. Das trifft jedoch

nicht zu. Der § 907 spricht von Anlagen, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf das Nachbargrundstück zur Folge habe. Davon kann bei dem Rohrnetz einer städtischen Gasanstalt der Regel nach keine Rede sein. Umgekehrt, es kann von solcher Anlage mit gleicher Sicherheit wie von andern Anlagen, die unter Umständen Schaden stiften können, angenommen werden, daß sie bei ordnungsmäßigem Betriebe ungefährlich bleibt, und nur der Einwirkung des Zufalls, wie alle menschlichen Einrichtungen, unterliegt. Daß die Beklagte aber ihr Rohrnetz irgendwie ordnungswidrig angelegt oder unterhalten hätte, ist nicht einmal behauptet worden. Es ist daher davon auszugehen, daß diese Anlage im Sinne des § 907 B.G.B. ungefährlich war, wie auch der Verlauf gezeigt hat, da neben dem von keiner Seite verschuldeten, zufälligen Rohrbruch noch das gefrorene Erdreich, das ein naturgemäßes Entweichen des Gases nach oben verhinderte, und ein Riß in der Kellerwand des M.'schen Hauses zusammentreffen mußten, um den Eintritt des Schadens erst zu ermöglichen. Der § 907 B.G.B. litt demnach auf die Gasrohranlage überhaupt keine Anwendung, wurde also nicht, wie der Berufungsrichter annimmt, erst durch § 26 Gew.O. ausgeschlossen. Aber gesetzt, das Rohrnetz wäre in der Tat ordnungswidrig angelegt, und hätte eine gefahrdrohende Anlage im Sinne des § 907 dargestellt, so wäre ein Einschreiten auf Grund des § 907 durch § 26 Gew.O. nicht verhindert worden. Die Kläger hätten dann nämlich doch nur verlangen können, daß das vor dem M.'schen Hause liegende und dieses Grundstück mit einer Gefahr bedrohende Stück der Rohrleitung entfernt werde. Dies würde durch eine Auswechslung des Rohrstücks gegen ein anderes, das keine gefahrdrohende Beschaffenheit hatte, zu bewerkstelligen gewesen sein, und eine Einstellung oder auch nur nennenswerte Erschwerung des Betriebes der Gasbereitungsanstalt nicht im Gefolge gehabt haben.

Gegen das Eindringen von Gas in ihre Wohnungen stand nun allerdings den Klägern der Schutz des vom Berufungsrichter angezogenen § 906 B.G.B. und, wie hinsichtlich der Mitkläger des Hauseigentümers M. hinzuzufügen ist, des § 862 (§ 868) B.G.B. zur Seite. Sie konnten nach §§ 1004 und 862 die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen, und, wenn weitere Beeinträchtigungen

zu besorgen waren, auf Unterlassung klagen. Die Beseitigung der Beeinträchtigung wäre aber auch hier durch Auswechslung des schadhafteu Rohrs zu bewerkstelligen gewesen, und daß dadurch auf den Betrieb der Gasbereitung irgendwie störend eingewirkt worden sein würde, kann im Ernst nicht behauptet werden. Daß die Anstellung einer solchen Klage durch den Eintritt des Schadens überholt werden kann, wie der vorliegende Fall zeigt, ist ein Übelstand, der in allen Verhältnissen möglich ist, jedenfalls mit den die Vorbeugung des Schadens erschwerenden Bestimmungen des § 26 Gew.O. nicht zusammenhängt. Wenn der Berufsungsrichter gleichwohl annimmt, daß der § 26 einen Rechtsschutz gegen Gasimmissionen verhinbere, so kann er dabei nur an eine Klage auf Unterlassung künftiger Störungen gedacht haben. Diese Klage stand aber den Klägern unter den vorliegenden Umständen überhaupt nicht zu, wurde also nicht erst durch § 26 Gew.O. ausgeschlossen. Das Gesetz (§§ 1004. 862 B.G.B.) gibt sie nur unter der Voraussetzung, daß weitere Beeinträchtigungen oder Störungen zu besorgen sind. Eine solche Besorgnis erfordert aber mehr als die bloße abstrakte Möglichkeit, daß ein schadenbringendes Ereignis sich wiederholen könne. Mehr liegt hier nicht vor; zu einer Besorgnis, daß in der W.'straße vor dem M.'schen Hause wieder ein Rohr plazen werde, und ausströmendes Gas unter einer ähnlichen Verkettung von Umständen wie dieses Mal den Klägern schädlich werden würde, fehlen alle Voraussetzungen. Aber angenommen selbst, es ließe sich diese Besorgnis rechtfertigen, es stände also den Klägern ein Anspruch auf Unterlassung fernerer Störungen zu, so könnte dieser doch nur darauf gerichtet werden, daß die Beklagte Einrichtungen treffe, die solche Störungen auszuschließen geeignet sind. Daß dies untunlich oder mit einem gehörigen Betriebe der Gasbereitungsanstalt unvereinbar sein würde, läßt sich nicht anerkennen. Der gegenteiligen Annahme des Berufsungsrichters scheint die Meinung zugrunde zu liegen, daß es sich dabei um eine Wegnahme oder doch Auswechslung des ganzen Rohrnetzes handle. Die Kläger hätten aber doch nur Anspruch auf Schutz ihres Grundstücks, des Hauses W.'straße Nr. 35, und daß dieses Haus gegen künftige Gasimmissionen völlig gesichert werden kann durch Einrichtungen, die auf den Betrieb der Gasanstalt selbst gar keinen Einfluß ausüben, bedarf keiner weiteren Begründung.

Den § 26 Gew.D. hat demnach der Berufungsrichter zu Unrecht auf den vorliegenden Fall angewandt. Es fehlt aber überhaupt die Voraussetzung der angefochtenen Entscheidung, daß die Kläger unabwendbaren Folgen eines gefährlichen Betriebes schutzlos preisgegeben wären. Der vom Berufungsrichter angezogene Fall in den Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 134 betraf einen ganz andern Tatbestand. Dort handelte es sich um eine Kleinbahn, die gar nicht anders betrieben werden kann als unter Auswurf von Rauch und Funken, die notwendig auf fremde Grundstücke gelangen. Die Versorgung einer Stadt mit Gas dagegen kann bei ordnungsmäßigem Betriebe, also in Ermangelung eines Verschuldens nur beim Eintritte von Zufällen, denen alle menschlichen Einrichtungen unterliegen, einen Schaden anrichten. Für solche Zufälle den Unternehmer haftbar zu machen, gewähren aber die bestehenden Rechte keinen Anhalt.

Aus diesen Gründen mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben, und die in erster Instanz ausgesprochene Abweisung der Klage wiederhergestellt werden." . . .